

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 30.10.2008 – I ZR 12/06, [IPRspr 2008-38](#)

Rechtsgebiete

Handels- und Transportrecht → Land- und Lufttransport (bis 2019)

Rechtsnormen

BGB § 133; BGB § 157

EGBGB Art. 4; EGBGB Art. 27; EGBGB Art. 28; EGBGB Art. 33

HGB § 425; HGB § 437

ZPO § 39; ZPO § 545

Fundstellen

nur Leitsatz

DB, 2009, 1461

LS und Gründe

NJW, 2009, 1205

RIW, 2009, 245

TranspR, 2009, 130

VersR, 2009, 1141

VRS, 2009, 112, 84

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-38>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

38. *Gemäß Art. 28 IV 1 EGBGB wird bei Güterbeförderungsverträgen vermutet, dass sie mit dem Staat die engste Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort befindet.*

Für die Annahme einer nachträglichen konkludenten Rechtswahl kann es ausreichen, wenn die Parteien im Prozess deutlich auf eine bestimmte Rechtsordnung Bezug nehmen oder diese ihren rechtlichen Ausführungen zugrunde legen. Für eine die ursprünglich geltende Rechtsordnung abändernde Rechtswahl bedarf es aber eines dahingehenden beiderseitigen Gestaltungswillens.

Die Vorschrift des § 437 HGB greift grundsätzlich nur dann ein, wenn auf den Hauptfrachtvertrag deutsches Recht zur Anwendung kommt, da sich die Ersatzpflicht des ausführenden Frachtführers am Verhältnis zwischen dem Absender und dem vertraglichen (Haupt-)Frachtführer und nicht an den vertraglichen Beziehungen des Letzteren zum ausführenden Frachtführer orientiert.

BGH, Urt. vom 30.10.2008 – I ZR 12/06; NJW 2009, 1205; RIW 2009, 245; VersR 2009, 1141; TranspR 2009, 130; VRS 112 2009, 84. Leitsatz in DB 2009, 1461.

Die Kl. ist Transportversicherer der Versicherungsnehmerin. Sie nimmt die Bekl. wegen Verlustes von Transportgut aus abgetretenem und übergegangenem Recht auf Schadensersatz in Anspruch. Die Bekl. sind Gesellschaften eines internationalen Paketbeförderungsunternehmens; die Bekl. zu 1) hat ihren Sitz in Taiwan, die Bekl. zu 2) in Deutschland.

Die Versicherungsnehmerin bestellte bei der J & A Inc. Speicherchips. Die J & A Inc. übergab der Bekl. zu 1) noch am selben Tag die in zwei Pakete verpackte Ware und beauftragte sie mit deren Beförderung zur Versicherungsnehmerin. Die Bekl. zu 1) beförderte die Pakete per Luftfracht zum Flughafen Köln/Bonn. Dort übernahm die Bekl. zu 2) die Pakete zum Weitertransport zur Versicherungsnehmerin, bei der nur ein Paket ankam.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klage mit Ausnahme eines geringfügigen Teils der beanspruchten Zinsen stattgegeben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Bekl. ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Kl. beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

II. ... 1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (BGHZ 173, 57 Tz. 21 [Cambridge Institute]¹), folgt aus § 39 ZPO, weil die Bekl. zu 1) in erster Instanz zur Sache verhandelt hat, ohne die fehlende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu rügen (vgl. BGHZ 120, 334, 337²; 134, 127, 132 ff.³).

2. Mit Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, auf den zwischen der J & A Inc. und der Bekl. zu 1) geschlossenen Hauptfrachtvertrag komme deutsches Landfrachtrecht zur Anwendung.

a) Das Berufungsgericht hat vom Ansatz her allerdings zutreffend angenommen, dass der Hauptfrachtvertrag grundsätzlich dem taiwanesischen Recht unterliegt. Da die J & A Inc. und die Bekl. zu 1) bei Abschluss des Hauptfrachtvertrags keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt der Vertrag nach Art. 28 I 1 EGBGB dem

¹ IPRspr. 2007 Nr. 107.

² IPRspr. 1992 Nr. 229.

³ IPRspr. 1996 Nr. 160.

Recht des Staats, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Gemäß Art. 28 IV 1 EGBGB wird bei Güterbeförderungsverträgen vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort befindet. Die Bekl. zu 1) hat ihren Hauptsitz in T./Taiwan. Dort wurde das Gut auch zum Transport nach Deutschland verladen. Aus den Gesamtumständen ist nichts dafür ersichtlich, dass der Vertrag mit einem anderen Staat als Taiwan engere Verbindungen aufweist (Art. 28 V EGBGB).

b) Das Berufungsgericht hat den Hauptfrachtvertrag dennoch dem deutschen Sachrecht unterworfen, weil die Parteien des Rechtsstreits nachträglich, nämlich zu Beginn des Rechtsstreits, gemäß Art. 27 II 1 EGBGB eine Rechtswahl dahingehend getroffen hätten, dass der Rechtsstreit nach deutschem Frachtrecht entschieden werden solle. Es hat seine Beurteilung darauf gestützt, dass die Kl. die von ihr geltend gemachten Ansprüche in der Klageschrift mit Bestimmungen des deutschen Frachtrechts (§§ 425 I, 437 I HGB) begründet habe und die Bekl. in der Klagerwiderrung – soweit frachtrechtliche Einwände erhoben worden seien – zu ihrer Verteidigung ausschließlich Vorschriften des deutschen Frachtrechts (Verjährung, Haftungsbeschränkungen) angeführt hätten. Dieses Verhalten der Parteien im Prozess hat das Berufungsgericht als stillschweigende Vereinbarung deutschen Rechts gewertet, die Parteien hätten dadurch dem Gericht gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass der Rechtsstreit nach deutschem Frachtrecht entschieden werden solle. Diese Rechtswahl hätten die Bekl. später nicht mehr einseitig widerrufen können.

c) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Parteien hätten nachträglich stillschweigend die Geltung deutschen Rechts vereinbart, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

aa) Die Beurteilung der Frage, ob die Parteien zu Beginn des Rechtsstreits nachträglich gemäß Art. 27 II 1 EGBGB im Wege der Individualvereinbarung eine stillschweigende Rechtswahl – eine ausdrückliche Rechtswahlvereinbarung macht auch die Kl. nicht geltend – getroffen haben, ist Gegenstand tatrichterlicher Auslegung und in der Revisionsinstanz nur eingeschränkt überprüfbar. Der Kontrolle durch das Revisionsgericht unterliegt nur, ob das Berufungsgericht seiner Auslegung die zutreffenden rechtlichen Maßstäbe zugrunde gelegt hat, ob es den Prozessstoff umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt und ob es die indizielle Bedeutung der in Betracht kommenden Anknüpfungspunkte erkannt hat (BGH, Urt. vom 28.1.1997 – XI ZR 42/96, NJW-RR 1997, 686, 687⁴; Urt. vom 19.1.2000 – VIII ZR 275/98, NJW-RR 2000, 1002, 1003⁵; Urt. vom 26.7.2004 – VIII ZR 273/03, NJW-RR 2005, 206, 208⁶). Bei der Auslegung von Individualvereinbarungen nach §§ 133, 157 BGB ist der Tatrichter insbesondere gehalten, alle für die Auslegung erheblichen Umstände umfassend zu würdigen und die Interessenlage beider Seiten ausreichend zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urt. vom 29.3.2000 – VIII ZR 297/98, NJW 2000, 2508, 2509 m.w.N.). Diesen Anforderungen wird die Auslegung des Prozessverhaltens der Bekl. durch das Berufungsgericht nicht gerecht.

bb) Zwar kann es für die Annahme einer nachträglichen konkludenten Rechtswahl ausreichen, wenn die Parteien im Prozess deutlich auf eine bestimmte Rechts-

⁴ IPRspr. 1997 Nr. 27.

⁵ IPRspr. 2000 Nr. 20.

⁶ IPRspr. 2004 Nr. 27.

ordnung Bezug nehmen oder diese ihren rechtlichen Ausführungen zugrunde legen (BGH, NJW-RR 2000 aaO; BGH, Urt. vom 9.6.2004 – I ZR 266/00, TranspR 2004, 369, 371⁷). Für eine die ursprünglich geltende Rechtsordnung abändernde Rechtswahl bedarf es aber eines dahingehenden beiderseitigen Gestaltungswillens (vgl. BGH, Urt. vom 12.12.1990 – VIII ZR 332/89, NJW 1991, 1292, 1293⁸).

Im Streitfall haben die Parteien zwar in erster Instanz anfangs nur unter Hinweis auf deutsche Rechtsvorschriften vorgetragen. Bereits in ihrem Schriftsatz vom 17.4.2002 haben die Bekl. jedoch darauf hingewiesen, dass die Sendung der Bekl. zu 1) in Taiwan zum Transport übergeben worden sei, was zur Folge habe, dass von ihr nicht verlangt werden könne, zum Lauf der Sendung substantiiert vorzutragen, weil es eine derartige Einlassungsobliegenheit nach der Rechtsprechung in Taiwan nicht gebe. Mit Schriftsatz vom 16.6.2003 haben die Bekl. sich ausdrücklich darauf berufen, dass auf den Hauptfrachtvertrag ausschließlich taiwanesisches Recht zur Anwendung komme. Bis zum Schriftsatz der Bekl. vom 16.6.2003 war die Frage des anwendbaren Rechts nicht Gegenstand des Vortrags der Parteien.

Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass sich die Bekl. mit einer Änderung der ursprünglich für den Hauptfrachtvertrag geltenden Rechtsordnung einverstanden erklärt haben. Beide Parteien des Hauptfrachtvertrags haben ihren Sitz in Taiwan. Der Verladeort war gleichfalls in Taiwan. Es entsprach daher nicht den Interessen der Bekl. zu 1), sich bei dieser Sachlage auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf den Hauptfrachtvertrag einzulassen, das nach ihrem Vortrag für sie wesentlich ungünstiger als das taiwanesisches ist.

Da somit nach Art. 28 I und 4 Satz 1 EGBGB auf den Hauptfrachtvertrag zwischen der Absenderin und der Bekl. zu 1) taiwanesisches Recht anzuwenden ist, richtet sich sowohl die Frage, ob der Absenderin und/oder der Empfängerin wegen des Verlusts des Pakets vertragliche Ansprüche gegen die Bekl. zu 1) zustehen, als auch die Beurteilung, ob ggf. ein Mitverschulden der Absenderin zu berücksichtigen ist, nach taiwanesischem Recht (zur Bestimmung des auf die Abtretung und den gesetzlichen Forderungsübergang anwendbaren Rechts vgl. Art. 33 EGBGB).

3. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht eine Haftung der Bekl. zu 2) für den streitgegenständlichen Verlust gemäß § 437 I 1 HGB bejaht hat, ist ebenfalls nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Die Vorschrift des § 437 HGB greift nur dann ein, wenn auf den Hauptfrachtvertrag deutsches Recht zur Anwendung kommt. Nach den Darlegungen unter II. 2 unterliegt der Hauptfrachtvertrag zwischen der Absenderin und der Bekl. zu 1) jedoch dem taiwanesischen Recht. Zwar kommt auf den zwischen den Bekl. geschlossenen Unterfrachtvertrag nach Art. 28 I und 4 EGBGB deutsches Frachtrecht zur Anwendung, da die Bekl. zu 2) ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort auch das in Verlust geratene Paket zum Weitertransport zur Versicherungsnehmerin übernommen hat. Die Ersatzpflicht des ausführenden Frachtführers nach § 437 HGB orientiert sich jedoch stets am Verhältnis zwischen dem Absender und dem vertraglichen (Haupt-)Frachtführer und nicht an den vertraglichen Beziehungen des Letzteren zum ausführenden Frachtführer (vgl. Begr. zum Regierungsentwurf des Transportsrechtsreformgesetzes, BT-Drucks. 13/8445 S. 75; *Fremuth-Thume*, Transport- und Vertriebsrecht, 1999, § 437 HGB Rz. 32;

⁷ IPRspr. 2004 Nr. 44.

⁸ IPRspr. 1990 Nr. 44.

Koller, Transportrecht, 6. Aufl., § 437 HGB Rz. 16; *Seyffert*, Die Haftung des ausführenden Frachtführers im neuen deutschen Frachtrecht, 2000, 165 f.; *Ramming*, TranspR 2000, 277, 279 f.). Dies folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach der ausführende Frachtführer „in gleicher Weise wie der Frachtführer“ haftet. Damit wird nicht allgemein auf die Frachtführerhaftung Bezug genommen, sondern maßgebend ist die Rechtsstellung des den Frachtvertrag mit dem Absender schließenden Frachtführers. Dementsprechend ist der ausführende Frachtführer nach § 437 II HGB auch berechtigt, alle Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Hauptfrachtführer geltend zu machen.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem ausführenden Frachtführer und dem vertraglichen (Haupt-)Frachtführer ist dagegen für die Haftung gemäß § 437 I 1 HGB grundsätzlich ohne Bedeutung. Es ist nicht erforderlich, dass zwischen beiden überhaupt eine (wirksame) vertragliche Beziehung besteht; es können auch beliebig viele Unterfrachtführer zwischengeschaltet sein (vgl. *Koller* aaO; *Ramming* aaO 279). Daraus ergibt sich, dass § 437 HGB nicht zur Anwendung kommt, wenn für das Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und dem vertraglichen Frachtführer – wie im Streitfall – kein deutsches Recht gilt (so auch *Ramming* aaO 280; *Ebenroth-Boujong-Joost-Gass*, HGB, 2003, § 437 Rz. 19).

b) Als Grundlage für eine Haftung der Bekl. zu 2) kommt jedoch ein auf die Kl. übergegangener oder abgetretener (vertraglicher) Schadensersatzanspruch der Empfängerin gegen die Bekl. zu 2) aus dem Unterfrachtvertrag in Betracht. Insoweit gilt deutsches Recht.“

9. See- und Binnenschiffahrtsrecht

Siehe auch Nr. 22

39. *Befasst sich eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel mit der Überschrift „Gerichtsstand“ in ihren ersten beiden Sätzen unzweifelhaft nur damit, so ist dem folgenden dritten Satz – „es gilt niederländisches Recht“ – keine allgemeine Rechtswahl zu entnehmen, sondern allein eine Regelung des Gerichtsstands.*

Ein zwischen zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen geschlossener Vertrag über den Transport eines Schubleichters von Deutschland nach Ungarn mittels eines Schubboots weist mit dem deutschen Recht die engsten Verbindungen auf und ist ein Frachtvertrag.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den Schiffsführer, der in Österreich die Beschädigung des Schubleichters verursacht, unterliegen österreichischem Recht.

OLG Nürnberg, Urt. vom 24.1.2008 – 11 U 1017/07: VersR 2009, 1385.

Die Kl. macht Schadensersatzansprüche aus der Beschädigung des bei ihr versicherten und im Eigentum der Firma ... stehenden Schubleichters P. geltend.

Die Firma ... der Bekl. zu 1) erteilte mündlich den entgeltlichen Auftrag, den genannten Schubleichter von ... nach ... zu verbringen. Die Bekl. zu 1) ist Eignerin des Schubboots P, in dessen Verband der Schubleichter der Firma ... neben drei weiteren aufgenommen wurde. Der Bekl. zu 2) war der Führer des